

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 5
Vorlage Nr. 125/2022 Ö
Sitzung des Gemeinderats
am 19.07.2022
-öffentlich-

Bürgerbegehren „Luftfilter“ Festlegung des weiteren Vorgehens

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Als Termin für den Bürgerentscheid „Luftfilter“ wird Sonntag, der 23.10.2022 festgelegt.
2. Der Bürgerentscheid enthält die Fragestellung „Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Gemeinderates (Vorlage Nr. 179a/2021 Ö-Beschlussfassung zu b) vom 16.11.2021 aufgehoben wird u. die Stadt Güglingen für die in ihrer Trägerschaft stehenden Kitas und Schulen in den dortigen Gruppen-, Klassenräumen, von Kindern genutzten Räumen Raumluftfilter anschafft?“.
3. Es ist geplant, eine Informationsbroschüre zu veröffentlichen. In dieser soll die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden. Den Vertrauensleuten wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Auffassung in gleichem Umfang wie die Gemeindeorgane darzulegen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

1. Festlegung des Termins für das Bürgerbegehren:

Nach § 21 Abs. 6 S. 1 GemO ist der Bürgerentscheid innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen. Nach der Feststellung der Zulässigkeit in der heutigen Gemeinderatssitzung wäre der späteste Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides somit der 19. November 2022.

Für die Organisation und Vorbereitung des Bürgerentscheides benötigt die Verwaltung eine Vorlaufzeit von mindestens 2-3 Monaten. Insbesondere aufgrund der Lieferzeiten

der erforderlichen Materialien muss ein entsprechender zeitlicher Puffer eingeplant werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sowohl in der Verwaltung als auch bei den Lieferanten während der Sommerferien Urlaubszeit sein wird. Von einer Durchführung des Bürgerentscheides während der Herbstferien möchte die Verwaltung aus organisatorischen Gründen absehen.

Dem Gremium wird daher vorgeschlagen, den Bürgerentscheid am Sonntag, den 23.10.2022 durchzuführen.

2. Hinweise zu Veröffentlichungen:

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern, die innerhalb der Gemeindeorgane (Bürgermeister und Gemeinderat) vertretene Auffassung dargelegt werden (§ 21 Abs. 5 GemO). Dies kann durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information, muss jedoch bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. Welche Form der Veröffentlichung gewählt wird, legt der Gesetzgeber nicht fest. Es muss jedoch eine Form gewählt werden, die sicherstellt, dass die Bürger vom Inhalt der Information Kenntnis nehmen können – häufig erfolgt die Information im Rahmen eines Bürgerentscheides durch Zusendung einer besonderen Informationsbroschüre. Entsprechend der Regelungen der GemO dürfen die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in der Veröffentlichung oder der schriftlichen Information in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane. Die Gestaltung ihres Beitrages steht ihnen hierbei frei, sie sind jedoch berechtigt, für ihre Darstellung denselben Umfang in Anspruch zu nehmen wie die Gemeindeorgane. Die Vertreter des Bürgerbegehrens können auch auf eine Beteiligung an der Veröffentlichung der Stadt verzichten und eine eigene Publikation verfassen.

06.07.2022, SK/IK

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Stadt Güglingen
Herrn Bürgermeister
Ulrich Heckmann
Marktstraße 19
74363 Güglingen



Telefon 07131 994-278

Fax 07131 994-83-435

E-Mail jonas.bauer

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E912

Unser Zeichen 11/092.00

Datum 08. Juni 2022

Anhörung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heckmann,

mit Schreiben vom 21.04.2022 hat die Stadt Güglingen dem Landratsamt die Unterlagen zu den Beschlüssen des Gemeinderats vom 22.03.2022 und 12.04.2022 über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 sowie Ihre Widersprüche vom 23.03.2022 und 14.04.2022 gegen die Beschlüsse des Gemeinderats vorgelegt.

Aufgrund Ihres erneuten Widerspruchs vom 14.04.2022 gegen den aus Ihrer Sicht erneut gesetzwidrigen Beschluss des Gemeinderats vom 12.04.2022 erfolgte nach § 43 Abs. 2 GemO die Vorlage beim Landratsamt Heilbronn als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Güglingen nach § 119 GemO.

I. **Bewertung**

Nach der rechtlichen Auffassung des Landratsamts ist das Bürgerbegehren vom 15.02.2022 gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2022, keinen Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 1 S. 1 GemO über die Anschaffung von Luftfiltern durch die Stadt Güglingen durchzuführen, zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 GemO zur Einreichung eines zulässigen Bürgerbegehrens sind erfüllt. Für die Bürger der Stadt Güglingen ist aus der Fragestellung erkennbar, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben. Die Bürger sind im vorliegenden Fall entweder für oder gegen die Anschaffung von Luftfiltern. Die vorliegende Frage ist nach der Regelung des § 21 Abs. 3 S. 4 GemO eindeutig formuliert, also hinreichend bestimmt.

Die mit Beschluss vom 22.03.2022 und 12.04.2022 vom Gemeinderat mehrheitlich festgestellte Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ist gesetzwidrig. Nach Auffassung des Landratsamts hätte der Gemeinderat der Stadt Güglingen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 feststellen müssen. Ihre Wider-

sprüche gegen die Beschlüsse des Gemeinderats vom 22.03.2022 und 12.04.2022 sind rechtmäßig.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Landratsamt nach § 121 Abs. 1 GemO folgende

Beanstandungsverfügung:

- a) Das Landratsamt beanstandet nach § 121 Abs. 1 GemO den Beschluss des Gemeinderats Güglingen vom 14.04.2022 (TOP 1) über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2021 (TOP 2).
- b) Der gesetzwidrige Beschluss des Gemeinderats vom 14.04.2022 (TOP 1) über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2021 (TOP 2) ist vom Gemeinderat der Stadt Güglingen aufzuheben.
- c) Der gesetzwidrige Beschluss des Gemeinderats ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach den Vorschriften des § 37 GemO aufzuheben. Der Gemeinderat hat einen rechtmäßigen Beschluss herbeizuführen.

Das Einschreiten des Landratsamts in Form der Beanstandung liegt im öffentlichen Interesse, da der Gemeinderat der Stadt Güglingen die Vorschriften der Gemeindeordnung einzuhalten hat. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist die Beanstandung das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel. Von den der Rechtsaufsicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ist die Beanstandung die mildeste Maßnahme.

Kommt die Stadt Güglingen der Anordnung nicht nach, wird nach § 123 GemO die Ersatzvornahme angedroht.

II. Anhörung

Das Landratsamt gibt der Stadt Güglingen nach § 43 Abs. 2 GemO i. V. m. § 121 Abs. 1 GemO i. V. m. § 28 LVwVfG die Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen schriftlich bis zum 24. Juni 2022 zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen


Bauer



STADT GÜGLINGEN DER BÜRGERMEISTER

Landratsamt Heilbronn
Herrn Jonas Bauer
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

13. Juni 2022

Anhörung, Ihr Schreiben vom 8. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Bauer,

herzlichen Dank für die Übersendung des Anhörungsbogens bezüglich unseres Widerspruchs vom 14. April 2022.

Die Stadtverwaltung Güglingen teilt die Rechtseinschätzung des Landratsamtes Heilbronn und hat dem nichts hinzuzufügen. Wir werden sobald uns der Bescheid mit der Rechtsfolge vorliegt, dem Gemeinderat die entsprechenden Beschlussanträge zur Abstimmung stellen. Dies würden wir gerne in der Sitzung am 19. Juli 2022 vornehmen.

Gerne stehe ich Ihnen zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Stadt Güglingen
Herrn Bürgermeister
Ulrich Heckmann
Marktstraße 19-21
74363 Güglingen

St	Stadt Güglingen eingegangen			
R	01. Juli 2022			
K				
Er.				
A	20	30	40	50

Telefon 07131 994-278

Fax 07131 994-83-435

E-Mail Jonas.Bauer

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E912

Unser Zeichen 11/092.12

Datum 29. Juni 2022

Beanstandungsverfügung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heckmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.04.2022 hat die Stadt Güglingen dem Landratsamt die Unterlagen zu den Beschlüssen des Gemeinderats vom 22.03.2022 und 12.04.2022 über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 sowie die Widersprüche von Herrn Bürgermeister Heckmann vom 23.03.2022 bzw. 29.03.2022 und 14.04.2022 gegen die Beschlüsse des Gemeinderats vorgelegt.

Aufgrund des erneuten Widerspruchs von Herrn Bürgermeister Heckmann vom 14.04.2022 gegen den aus seiner Sicht erneut rechtswidrigen Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2022 erfolgte nach § 43 Abs. 2 GemO die Vorlage beim Landratsamt Heilbronn als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Güglingen nach § 119 GemO.

I. Sachverhalt

Am 28.09.2021 reichte eine Bürgerinitiative das Bürgerbegehren „Luftfilter“ ein. Das Ziel des Bürgerbegehrens war die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Güglingen über die Ablehnung der Anschaffung von Luftfiltern für die Kitas und Schulen in Güglingen vom 20.07.2021. Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat mit Beschluss vom 16.11.2021 die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens nach den Vorschriften der Gemeindeordnung festgestellt.

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat zudem mit Beschluss vom 16.11.2021 beschlossen keinen Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 1 S. 1 GemO über die Anschaffung von Luftfiltern durchzuführen.

Am 15.02.2022 reichte die Bürgerinitiative ein Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2021 ein, keinen Bürgerentscheid nach

§ 21 Abs. 1 S. 1 GemO über die Anschaffung von Luftfiltern durch die Stadt Güglingen durchzuführen.

Mit Beschluss vom 22.03.2022 stellte der Gemeinderat, nach Anhörung der Vertrauenspersonen und der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren durch die Stadtverwaltung, mehrheitlich die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest. Gegen diesen Beschluss des Gemeinderats hat Herr Bürgermeister Heckmann am 23.03.2022 bzw. 29.03.2022 nach § 43 Abs. 2 S. 1 GemO widersprochen, da er der Auffassung war, dass der Beschluss gesetzwidrig ist. Zudem hat Herr Bürgermeister Heckmann den Gemeinderat zu einer Sitzung des Gemeinderats am 12.04.2022 einberufen, in der erneut über diese Angelegenheit zu beschließen ist. Als Begründung für seinen Widerspruch führt Herr Bürgermeister Heckmann aus, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 GemO für die Durchführung des Bürgerbegehrens erfüllt sind und damit keine Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens erkennbar ist.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12.04.2022 erneut mehrheitlich die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt. Nach Ansicht von Herrn Bürgermeister Heckmann war auch dieser Beschluss nach § 21 Abs. 3 GemO rechtswidrig. Aus diesem Grund hat Herr Bürgermeister Heckmann dem Beschluss des Gemeinderats am 14.04.2022 erneut nach § 43 Abs. 2 S. 4 GemO widersprochen.

Mit Schreiben vom 21.04.2022 hat Herr Bürgermeister Heckmann die maßgeblichen Unterlagen dem Landratsamt Heilbronn vorgelegt, um eine Entscheidung nach § 43 Abs. 2 S. 4 GemO herbeizuführen.

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Schreiben vom 08.06.2022 der Stadt Güglingen nach § 43 Abs. 2 GemO i. V. m. § 121 Abs. 1 GemO i. V. m. § 28 LVwVfG die Gelegenheit gegeben (Anhörung), sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen schriftlich bis zum 24.06.2022 zu äußern. Das Landratsamt führte aus, dass es beabsichtigt, eine Beanstandungsverfügung nach § 121 Abs. 1 GemO gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 12.04.2022 (TOP 1) zu erlassen.

Die Stadt Güglingen hat sich mit Schreiben vom 13.06.2022 schriftlich zu den Ausführungen des Landratsamts vom 08.06.2022 geäußert. Die Stadt Güglingen teilte mit, dass sie die Rechtseinschätzung des Landratsamts Heilbronn teilt und dieser nichts hinzuzufügen hat.

II. **Bewertung**

Die Beschlüsse des Gemeinderats vom 22.03.2022 und 12.04.2022 sind rechtswidrig.

Begründung:

Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.03.2022 und 12.04.2022 verstoßen gegen § 21 Abs. 3 und Abs. 4 GemO.

Der Gemeinderat hat nach § 21 Abs. 4 GemO die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zu erklären und den Bürgerentscheid innerhalb von vier Monaten nach § 21 Abs. 6 GemO durchzuführen, wenn die Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren nach § 21 GemO vorliegen (vgl. Kommentar Kunze/Bronner/Katz Randnummer 23 zu § 21 Abs. 4 GemO).

Nach § 21 Abs. 3 GemO kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Die Voraussetzung für ein zulässiges Bürgerbegehren ist, dass mindestens drei, zur Vertretung berechtigte, Vertrauenspersonen einen schriftlich begründeten Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens mit der zur Entscheidung bringenden Frage innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses, gegen welchen sich das Bürgerbegehren richtet, stellen. Die zur Entscheidung gestellte Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können und daher eindeutig formuliert, also hinreichend bestimmt sein. Das Bürgerbegehren muss zudem von mindestens 7 % der Bürger (Unterschriftenquorum) unterzeichnet sein. Ein nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbarer Kostendeckungsvorschlag ist ebenfalls dem Antrag beizufügen. Eingeschränkt wird der Umfang dieser Bürgerbeteiligung durch den sog. Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO, der regelt, über welche Angelegenheiten ein Bürgerentscheid nicht stattfinden kann.

Das am 15.02.2022 von der Bürgerinitiative eingereichte Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2022 möchte erreichen, dass ein Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 3 GemO über die Anschaffung von Luftfiltern durchgeführt wird.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist für die Bestimmung des Gegenstands des Bürgerbegehrens nicht der darin enthaltene Wortlaut der Fragestellung maßgeblich. Der Gegenstand eines Bürgerbegehrens ergibt sich vielmehr aus seiner Zielrichtung (VGH BW Urteil vom 22.06.2009 – 1 S 2865/08).

Die gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung zur Einreichung eines zulässigen Bürgerbegehrens sind nach der rechtlichen Auffassung des Landratsamt Heilbronn gegeben.

Die Widersprüche von Herrn Bürgermeister Heckmann gegen die Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.03.2022 und 12.04.2022 sind rechtmäßig.

Nach § 21 Abs. 3 und 4 GemO ist das Bürgerbegehren vom 15.02.2022 gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2021, keinen Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 1 S. 1 GemO über die Anschaffung von Luftfiltern durch die Stadt Güglingen durchzuführen, zulässig. Die mit den Beschlüssen vom 22.03.2022 und 12.04.2022 vom Gemeinderat mehrheitlich festgestellte Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ist rechtswidrig. Nach Auffassung des Landratsamts hätte der Gemeinderat der Stadt Güglingen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 feststellen müssen.

III. Entscheidung

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen soll nach § 32 Abs. 3 S. 1 GemO nach seiner freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung, entscheiden. Daraus leitet sich ab, dass der Gemeinderat, wie die Verwaltung, an den Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit nach Art. 20 GG bzw. Art. 25 LV – die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften – gebunden ist.

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hätte daher nach § 21 Abs. 4 GemO die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 feststellen müssen. Stattdessen hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen mit Beschlüssen vom 22.03.2022 und 12.04.2022 mehrheitlich rechtswidrig die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 festgestellt.

Herr Bürgermeister Heckmann hat den rechtswidrigen Beschlüssen des Gemeinderats vom 22.03.2022 und 12.04.2022 zu Recht nach § 43 Abs. 2 GemO widersprochen.

Vor diesem Hintergrund ergeht nach § 121 Abs. 1 GemO folgende

Beanstandungsverfügung:

- a) Das Landratsamt beanstandet nach § 121 Abs. 1 GemO den Beschluss des Gemeinderats Güglingen vom 12.04.2022 (TOP 1) über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2021 (TOP 2).
- b) Der rechtswidrige Beschluss des Gemeinderats vom 12.04.2022 (TOP 1) über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2021 (TOP 2) ist vom Gemeinderat der Stadt Güglingen aufzuheben.

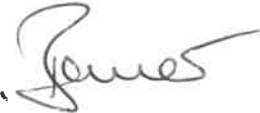
- c) Der rechtswidrige Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach den Vorschriften des § 37 GemO aufzuheben. Der Gemeinderat hat einen rechtmäßigen Beschluss herbeizuführen.

Das Einschreiten des Landratsamts in Form der Beanstandung liegt im öffentlichen Interesse, da der Gemeinderat der Stadt Güglingen die Vorschriften der Gemeindeordnung einzuhalten hat. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist die Beanstandung das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel. Von den der Rechtsaufsicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ist die Beanstandung die mildeste Maßnahme.

Wird die Beanstandungsverfügung des Landratsamts nach § 121 Abs. 2 GemO nicht entsprechend umgesetzt, wird hiermit die Ersatzvornahme nach § 123 GemO angedroht.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beanstandungsverfügung kann die Stadt Güglingen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verfügung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Widerspruch erheben.


Jonas Bauer